LANDKREIS
NIENBURG / WESER

Verhandlungsverfahren

nach einem EU-Teilnahmewettbewerb

zur Vergabe der Leistung

Schülerbeförderung

im Freistellungsverkehr

Schülerbeförderung für SchülerInnen mit Wohnsitz im Landkreis Nienburg/Weser zu und von Schulen im Landkreis und außerhalb

23 Lose

Vergabenummer: 202603531

Verfahrensbedingungen inkl. LV (Anlagen)

Inhaltsverzeichnis

1. ANGEBOTS-, VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN 3

1.1 Allgemeiner Teil 3
1.1.1 Auftraggeber 3
1.1.2 Leistungs- und Vertragsübersicht 3
1.1.3. Übersicht über das Verfahren: Verhandlungsvergabe mit vorherigem Teilnahmewettbewerb 6
2. LEISTUNGSBESCHREIBUNG UND LEISTUNGSVERZEICHNIS 8

2.1. Allgemein 8
2.2. Vertragsgegenstand|Leistungsbedingungen 8
2.2.1. Vertragsgegenstand allgemein 8
2.2.2. Fahrstrecke und Fahrzeiten 11
2.2.3. Leistungsstörungen 12
2.2.4. Sicherheitsvorkehrungen|Fahrzeugausstattung 13
2.2.5. Anforderungen an Fahrpersonal 15
2.2.6. Haftung 17
2.2.7. Erfüllungsort 17
3. ANGEBOTS, VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN 18

3.1. Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen 18
3.2. Vollständigkeiten|Unklarheiten 19
3.3. Angebotsabgabe 19
3.4. Form des Angebotes 19
3.5. Unterschriften 20
3.6. Zuschlagskriterien 20
3.7. Angebotsaufklärung 22
3.8. Bestimmungen über nicht berücksichtigte Anträge 23
3.9. Aufhebung der Ausschreibung 23
3.10. Datenschutzklausel 23
3.11. Verschwiegenheit 23
3.12. Vergütung 23
3.13. Preisangaben und Nebenangebote 23
3.14. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme des Angebotes 24
3.15. Ausschreibungsfremde Bedingungen 26
3.16. Copyright und Schutzrechte 26
3.17. Vertragsbestandteile|einzureichende Angebotsunterlagen 26
3.18. Weitere besondere Vertragsbedingungen 27
3.19. Sicherheitsleistungen 28
3.20. Rechnung und Zahlung 28
3.21. Leistungsnachweis 28
3.22. Beförderungsentgelt 28
3.23. Vertragsdauer 29
3.24. Erfüllungsort 29
3.25. Sonstiges 29
4. EIGNUNG 31

5. ANLAGEN 32

1. Angebots-, Vergabe- und Vertragsbedingungen

1.1 Allgemeiner Teil

1.1.1 Auftraggeber

Auftraggeber (AG) für die ausgeschriebene Leistung ist:

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Kreishaus am Schlossplatz
D – 31582 Nienburg

1.1.2 Leistungs- und Vertragsübersicht

Bezeichnung der Ausschreibung:

Rahmenvereinbarung

Schülerbeförderung im Freistellungsverkehr | Landkreis Nienburg/Weser

Die Gesamtleistung ist strukturiert in Lose:

Fahrziele außerhalb des Landkreises

- Los 1: Fahrten aus dem Kreisgebiet zu Schulen in Bad Oeynhausen, insbesondere Schule Wittekindshof, Schule am Weserbogen (KME)
- Los 2: Fahrten aus dem Kreisgebiet zu Schulen in Hille, insbesondere Sprachförderschule, Schule Mindenerwald
- Los 3: Fahrten aus dem Kreisgebiet zu Schulen in Bremen, insbesondere Georg-Droste-Schule
- Los 4: Fahrten aus dem Kreisgebiet zum Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte (LBZH) Osnabrück
- Los 5: Fahrten aus dem Kreisgebiet zu Schulen in der Stadt Hannover, insbesondere Mira-Lobe-Schule, Franz-Mersi-Schule, Hartwig-Clausen-Schule, LBZB und Deutsches Taubblindenwerk“
- Los 6: Fahrten aus den SG Grafschaft Hoya, SG Weser-Aue (in den Grenzen der ehemaligen SG Marklohe, SG Heemsen, SG Steimbke und Stadt Nienburg zur Ludolf-Wilhelm-Fricke-Schule Borstel/Janusz-Korczak-Schule Freistatt

- Los 7: Fahrten aus den SG Weser-Aue (in den Grenzen der ehemaligen SG Liebenau), SG Mittelweser, Flecken Steyerberg, Stadt Rehburg-Loccum und SG Uchte zur Ludolf-Wilhelm-Fricke-Schule Borstel, Janusz-Korczak-Schule
- Los 8: Fahrten aus der SG Grafschaft Hoya zur Ita-Wegmann-Schule Benefeld
- Los 9: Fahrten aus der SG Weser-Aue, SG Mittelweser, Stadt Nienburg, SG Steimbke, SG Heemsen zur Ita-Wegmann-Schule Benefeld

Fahrziele innerhalb des Landkreises

- Los 10: Fahrten aus der SG Grafschaft Hoya, SG Weser-Aue (in den Grenzen der ehemaligen SG Marklohe) zu Schulen in Nienburg
- Los 11: Fahrten aus der SG Steimbke, SG Heemsen zu Schulen in Nienburg
- Los 12: Fahrten aus der Stadt Rehburg-Loccum, SG Mittelweser zu den Schulen in Nienburg
- Los 13: Fahrten aus der SG Uchte, Flecken Steyerberg, SG Weser-Aue (in den Grenzen der ehemaligen SG Liebenau) zu Schulen in Nienburg
- Los 14: Fahrten aus der Stadt Nienburg zu allen städtischen Schulen in Nienburg, ausgenommen Astrid-Lindgren-Schule Nienburg
- Los 15: Fahrten aus der Stadt Nienburg zur Astrid-Lindgren-Schule Nienburg und deren Kooperationsschulen, wie IGS Nienburg, Grundschulen in Nienburg, Grundschule Heemsen
- Los 16: Fahrten aus der Stadt Rehburg-Loccum, Gemeinde Leese, Gemeinde Landesbergen zur Helen-Keller-Schule Stolzenau und deren Kooperationsschulen, wie Regenbogenschule Stolzenau, OBS Mittelweser
- Los 17: Fahrten aus dem Flecken Steyerberg und der SG Weser-Aue (einen Teil in den Grenzen der ehemaligen SG Liebenau) zur Helen-Keller-Schule, Stolzenau und deren Kooperationsschulen, wie Regenbogenschule Stolzenau, OBS Mittelweser
- Los 18: Fahrten aus der SG Uchte zur Helen-Keller-Schule Stolzenau und deren Kooperationsschule, wie Regenbogenschule Stolzenau, OBS Mittelweser, Zubringerfahrten zu Haltestellen
- Los 19: Fahrten aus der Gemeinde Stolzenau zur Helen-Keller-Schule Stolzenau und deren Kooperationsschulen, wie Regenbogenschule Stolzenau, OBS Mittelweser
- Los 20: Fahrten aus dem Kreisgebiet zu Schulen und Haltestellen in der Stadt Rehburg-Loccum, Zubringerfahren aus der SG Mittelweser zur Haltestelle in Leese sowie Beförderungen für das Wohngebiet "Vehrenheide", solange es keine ÖPNV-Anbindung gibt
- Los 21: Fahrten aus dem Kreisgebiet zu Schulen und Haltestellen der SG Grafschaft Hoya
- Los 22: Zubringerfahrten aus der Samtgemeinde Weser-Aue zu Haltestellen und Schulen
- Los 23: Fahrten aus dem Kreisgebiet zu Schulen in den SG Heemsen und SG Steimbke

Der Auftraggeber, der Landkreis Nienburg/Weser, führt eine losweise Vergabe durch; die Vergabe einer Maximalanzahl von acht Losen pro Bieterunternehmen (Zuschlagslimitierung gem. § 30 Abs. 2 VgV) ist zwingend vorgesehen. Die Limitierung auf max. acht Lose umfasst ein Drittel der Gesamtbeschaffung. Die Begrenzung wird gem. § 97 Abs. 4 GWB festgesetzt, zur Mittelstandsförderung[1] sowie aus Gründen des Markterhalt und Wettbewerbsschutz[2].

Leistungsorte

Wohnorte der SchülerInnen / Schulstandorte innerhalb und außerhalb des Landkreises Nienburg/Weser

Leistungszeitraum

01.05.2027 – 30.04.2031 für die Leistungen zu allen 23 Losen
(Vertragsbeginn 01.04.2027)

Setupphase

01.04. – 30.04.2027

Die ausschreibende Stelle verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – Teil 4 bzw. der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRModVO), Artikel 1 Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016.
Die Vergabe erfolgt im Wege einer Verhandlungsvergabe gem. § 14 Abs. 3 sowie § 17 Abs. 1 VgV. Diese wird durchgeführt als integriertes Verfahren mit dem vor der eigentlichen Verhandlungsphase realisierten Teilnahmewettbewerb.

Das transparent und diskriminierungsfrei durchgeführte Ausschreibungsverfahren hat das Ziel, ein oder maximal 23 Partnerunternehmen für den Landkreis Nienburg/Weser zu finden für die ausgeschriebene Leistung. Die generellen Anforderungen zur erforderlichen Leistung als Angebot zur Schülerbeförderung im Freistellungsverkehr sowie neben den reinen Fahrdienstleistungen zugehörige Dienstleistungen als

[1] Das explizite Ziel, Monopolbildungen zu verhindern und kleineren sowie mittleren Unternehmen (KMU) eine echte Chance auf den Zuschlag zu geben, wenn sie kapazitätsmäßig nicht das gesamte Projekt stemmen könnten.

[2] Durch die Aufteilung auf verschiedene Bieter wird sichergestellt, dass auch in Zukunft mehrere Marktteilnehmer in der ländlichen Region des Landkreises Nienburg existieren, um den Wettbewerb für zukünftige Ausschreibungen aufrechtzuerhalten.

auch zum Ausschreibungsprozess selbst sind in diesem Dokument nachfolgend sowie in der Anlage gefasst.

Der Landkreis setzt bei der Schülerbeförderung die gesetzlichen Vorgaben des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes (SaubFahrzeugBeschG) um. Bei der Beauftragung der Leistungen wird darauf geachtet, dass die vorgeschriebenen Mindestquoten für emissionsfreie und saubere Busse im Sinne der Clean Vehicles Directive erfüllt werden.

1.1.3. Übersicht über das Verfahren: Verhandlungsvergabe mit vorherigem Teilnahmewettbewerb

Die Vergabe der Leistungen erfolgt im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit einem vorangestellten EU-Teilnahmeverfahren. Der Ablauf dieses Verfahrens ist wie folgt geplant:

Phase 1: Teilnahmeverfahren

Das Bieterunternehmen hat mit der Abgabe eines Wettbewerbsantrags die Absicht erklärt, am Verfahren teilzunehmen.

a. Es wurde in diesem Schritt die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieterunternehmens geprüft. Diese bezieht sich i. S. d. § 122 GWB auf die Leistungsfähigkeit und Fachkunde des Unternehmens sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 oder 124 GWB. Die teilnehmenden Unternehmen wurden nicht aufgefordert, die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) gem. § 50 VgV ausgefüllt mit den Antragsunterlagen vorzulegen, eine Verwendungspflicht für Unternehmen bestand insoweit nicht. Soweit ein teilnehmendes Unternehmen als vorläufigen Beleg seiner Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen freiwillig eine EEE verwendet, erforderte der Ausschreibungsgegenstand über die Erklärungen der EEE hinaus fachliche Eignungsnachweise wie mit **Anlage 1** gefordert. Für alle Unternehmen war die Vorlage des **Formblattes L 124** jedoch verpflichtend.
b. Gemäß § 51 VgV werden durch die Anwendung der Eignungskriterien gem. Anlage 1 zur Antragsbewertung nunmehr alle Unternehmen zur Abgabe eines ersten Angebotes aufgefordert, die die Anforderungen der Eignungskriterien des Teilnahmewettbewerbes erfüllen. Eine weitergehende Begrenzung der teilnehmenden Unternehmen in der Menge ist in dieser Phase des Verfahrens nicht vorgesehen.

Phase 2: Verhandlungsphase

a. Erstangebot

Es erfolgt hiermit eine formelle Angebotsaufforderung. Nach vergaberechtskonformer Angebotsphase (siehe Anlage 2 Projektplan Bieterversion) werden eingehende Angebote nach der Prüfung der formalen Vollständigkeit dreistufig bewertet. Wie in der Bekanntmachung veröffentlicht, gehen der Angebotspreis mit 70 % (a), das Servicekonzept mit 20 % (b), die Mustertourenplanung je Los mit 10 % (c).

Auf der Basis dieser Bewertung der Erstangebote werden losweise maximal 4 Angebote der Bieterunternehmen ausgewählt für ein eigentliches Verhandlungsgespräch.
Die ausschreibende Stelle behält sich eine Vergabeentscheidung und Zuschlagserteilung vor gem. § 17 Abs. 11 VgV auf der Basis der Erstangebote ohne eigentliches Verhandlungsgespräch.

b. Verhandlung

Die Bieterunternehmen präsentieren ihre Servicekonzeption sowie ihr Gesamtangebot und erläutern dieses in der Diskussion. Es werden Fragen und Änderungswünsche seitens des Landkreises Nienburg/Weser besprochen. Aus der fachlichen und Leistungsverhandlung mit den beteiligten Bieterunternehmen werden erweiterte und präzisierte Anforderungen an die zukünftige Dienstleistung seitens der ausschreibenden Stelle erarbeitet und den beteiligten Bieterunternehmen als finale Angebotsaufforderung mit einem ggf. optimierten Leistungsverzeichnis übermittelt.
Es ist davon auszugehen, dass die Verhandlung pro Bieterunternehmen in einer Phase mit nachfolgendem finalem Angebot stattfindet.
Die Termine der Verhandlungsgespräche sind gemäß Projektplan für den Zeitraum 09. – 10.02.2027 vorgesehen.

c. Finales Angebot

Die Bieterunternehmen werden formell aufgefordert, mit den Ergebnissen des Verhandlungsgesprächs ein verbindliches Angebot abzugeben, das alle zur Ausführung des Projekts erforderlichen Einzelheiten enthalten muss. Das spezifizierte Leistungsverzeichnis wird entsprechend seitens der ausschreibenden Stelle vorgelegt bei der Aufforderung zur finalen Angebotsabgabe.
Es gelten die Zuschlagskriterien unverändert.
Während des gesamten Verfahrens werden die Bieterunternehmen frühzeitig über den Zeitplan informiert, insbesondere über die Präsentations- und Abgabetermine für die Angebote. Die Bieterunternehmen werden gebeten, die Verhandlungstermine rechtzeitig einzuplanen und freizuhalten, um Terminverschiebungen möglichst zu vermeiden.
Es gilt bis auf weiteres der als **Anlage 2** beigefügte Projektplan in der Bieterversion.

2. Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis

2.1. Allgemein

Der Landkreis Nienburg/Weser vergibt die Leistungen eines freigestellter Schülerverkehrs zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis zu Schulen im Landkreis sowie außerhalb des Landkreises. Die Gesamtleistung ist in die unter 1.1.2. aufgeführten Vergabelose strukturiert.

Das Angebot muss folgende Angaben enthalten:

a. Fahrzeugtyp,
b. Anzahl der Sitzplätze
c. Das losweise vollständig bearbeitete Preisblatt Anlage 3
d. Mustertourenplanung pro Los
e. Vollständig bearbeitete Anlage 5 Servicekonzept

2.2. Vertragsgegenstand | Leistungsbedingungen

Für die zu erbringenden Leistungen der 23 Lose gelten nachfolgende Bedingungen, die Vertragsbestandteil werden:

2.2.1. Vertragsgegenstand allgemein

1. Der/die Auftragnehmer befördert(n) Schülerinnen und Schüler zu und von den in den Losen aufgeführten Schulen.
2. Für und bei der Erbringung der Leistung wird eine hohe Flexibilität vorausgesetzt, da es aufgrund von Projektwochen, Hitzefrei, Lehrkräftemangel etc. zu Veränderungen seitens der Beförderungszeiten kommen kann. Bei solchen oftmals kurzfristigen Änderungen muss das Vertragsunternehmen die Beförderung gewährleisten.
3. Die Gesamtzahl der notwendigen Fahrzeuge pro Los bzw. bei Abgabe des Angebotes für mehrere Lose ist zum ersten Beförderungstag zu gewährleisten. Eine Teilleistung bis zur endgültigen Vervollständigung des Fahrzeugbestandes oder der Einstellung des notwendigen Fahrpersonals ist nicht möglich.
4. Bei den zu befördernden Schülerinnen und Schülern handelt es sich überwiegend um Kinder, die der Förderung mit einem jeweiligen Schwerpunkt bedürfen. Die Fahrzeuge sind mit Fahrpersonal zu besetzen, das sich auf die besonderen Belange sonderpädagogisch zu betreuenden Kinder einstellen können. Es dürfen keine Personen als Fahrpersonal eingesetzt werden, die aufgrund von

Eintragungen wegen jugendschutzrelevanten Verurteilungen als solche ungeeignet sind. In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit dem Auftraggeber herbeizuführen. Bei anderen Eintragungen ist in Absprache mit dem Auftraggeber zu entscheiden, ob eine Beschäftigung erfolgen kann.

5. Im Notfall (z. B. bei einem Anfall eines Kindes) ist unverzüglich ein Notruf abzugeben. Ein von den Erziehungs- oder Sorgeberechtigten ausgehändigtes Notfallmedikament sowie eventuelle Begleitpapiere sind dem Arzt/der Ärztin zu übergeben.
6. Die Kinder sind pünktlich zum Unterricht zu befördern und abzuholen. Die Wartezeiten von 30 Minuten bis zum Beginn und nach Beendigung des Unterrichts sollten nicht überschritten werden.
7. Die Beförderung ist mit geeigneten Kraftfahrzeugen/Kraftomnibussen (s. Merkblatt Anlage 4) an allen Schultagen (Montag - Freitag) durchzuführen.
 Unter Berücksichtigung der zurückzulegenden Wegstrecke ist bei der Angebotserstellung die jeweils wirtschaftlichste Möglichkeit der Fahrplangestaltung auszuwählen und anzubieten.
 Sofern es die Linienführung und die Anzahl der zu befördernden Kinder gestattet, können ggf. auch entsprechend den Vertragsbedingungen ausgestattete Kraftomnibusse eingesetzt werden, die über mehr als 8 Fahrgastplätze verfügen.
8. Es ist bei der Linienführung darauf zu achten, dass die Fahrzeit die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung pro Los angegebene Maximalzeit ab dem ersten Fahrgast grundsätzlich nicht überschreitet.
9. Das Beförderungsunternehmen stimmt sich mit der jeweiligen Schule ab und macht sich vor Ort ein Bild von der Situation. Die Beförderungsunternehmen müssen zum Vertragsbeginn in der Setupphase sowie jährlich in der letzten Sommerferienwoche sowie bei neu hinzukommenden Schülerinnen oder Schülern während des Schuljahres telefonisch Kontakt mit allen Erziehungsberechtigten zur Klärung der Zu-/Ausstiegsdetails, der Abholpunkte sowie der Abhol- und Rückkehrzeiten aufnehmen. Im Einzelfall ist wegen Autismus auch eine persönliche Vorstellung erforderlich!
10. Der Schulbeginn liegt zwischen 7.45 und 8.30 Uhr. Er ist aus der Schülerliste Anlage 1 zu ersehen. Hierauf ist die Mustertourenplanung aufzubauen. Die tatsächlichen Ankunftszeiten pro Schule werden den Vertragsunternehmen zum Beginn der Setupphase sowie bei Änderungen (halb-)jährlich durch den Landkreis mitgeteilt.
11. Das Beförderungsunternehmen hat die telefonische Erreichbarkeit der zuständigen Ansprechpartner/ Koordinatoren (Fahrdienstleitung) täglich von 6.00 h bis 8.45 h sowie von 12.30 h bis 19.00 h sicher zu stellen.
12. Der Auftragnehmer erkennt die jeweilige Parksituation gem. StVO an den Schulen als Leistungsbedingung an.

13. Alle Fahrzeuge sind mit Funkkommunikationsmöglichkeit bzw. Kommunikationsmöglichkeit über Mobiltelefon oder Vergleichbarem (u. a. Verbindung zu anderen Linienverkehren und/oder zu einer Betriebszentrale) ausgestattet.
14. Einzelne Touren sind mit Begleitpersonal zu planen und zu kalkulieren. Um welche Fahrgäste es sich dabei handelt, ergibt sich als Merkmal aus der Anlage 1.
15. Zu der von dem Auftragnehmer geschuldeten Beförderungsleistung gehört auch die Hilfe beim Ein- und Ausstieg der zu befördernden Personen in das Fahrzeug hinein bzw. aus diesem heraus. Während der Fahrt werden alle Beförderungsteilnehmer gesichert, insbesondere durch Nutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsgurte und Sitzhilfen.
16. Das Rauchen im Fahrzeug ist generell untersagt. Für die Schülerbeförderung sind ausschließlich Fahrzeuge einzusetzen, in denen generell nicht geraucht wird. Das Fahrpersonal ist durch die Fahrdienstleitung entsprechend zu instruieren, insgesamt im Rahmen der Beförderungsleistung, also auch nicht kurz vor oder nach den Fahrten sowie im Sichtfeld der Schülerinnen und Schüler zu rauchen.
17. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind von diesem darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten sind und sie somit über alle bekannt gewordenen Angelegenheiten der Einrichtungen, deren Mitarbeiter und den zu befördernden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (s. Eignung). Der Auftragnehmer sorgt des Weiteren dafür, dass die Vorgaben des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes und vergleichbarer Vorschriften ausreichend bekannt und konsequent beachtet werden.
18. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine geeignete Person mit der Koordination des Fahrdienstes (Fahrdienstleitung) zu beauftragen. Feste Ansprechpartner für die Eltern und Angehörigen der SchülerInnen ist das Fahrpersonal. Darüber hinaus ist es die Aufgabe der Fahrdienstleitungen, während des Fahrbetriebes im Zweifelsfall jederzeit erreichbarer Ansprechpartner zu sein für die Eltern und Angehörigen, die Schule sowie die Kreisverwaltung, um situationsgerecht zu reagieren.
19. In jedem eingesetzten Bus sind Notfallkarten der zu befördernden Personen mitzuführen (Anlage 7).
20. Der Auftraggeber weist hiermit nochmals auf die Einhaltung der Umsetzungsgeschwindigkeit bei neu zu befördernden Fahrgästen innerhalb vorhandener Touren sowie bei Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge innerhalb von maximal 10 Tagen hin. In diesem Zusammenhang wird auf die Vertragsstrafenregelung gemäß Formblatt „1a Besondere Vertragsbedingungen 634“ Punkt 4 hingewiesen. Siehe hierzu auch die entsprechenden Bieterangaben in Anlage 5 – Servicekonzept.

2.2.2. Fahrstrecke und Fahrzeiten

1. Zur anzubietenden und zu erbringenden Leistung zählen neben der reinen Beförderung jeweils zum Schuljahresbeginn und auch während der laufenden Leistungserbringung mehrere organisatorische Leistungen des Vertragsunternehmens:
 a. Die Tourenplanung erfolgt durch den Auftragnehmer. Dem Auftraggeber obliegt selbstverständlich ein Weisungsrecht. Die Tourenplanung bedarf generell der Zustimmung des Auftraggebers. Gleiches gilt bei einer Änderung der Tourenplanung. Änderungen sind auf das sachlich gebotene Maß zu beschränken. Die genannte Höchstdauer der jeweils einzelnen Fahrten dürfen auch unter Berücksichtigung aller pädagogischen und verkehrstechnischen Gegebenheiten nur in Absprache mit dem Auftraggeber überschritten werden.
 b. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, zusätzliche weitere Personen, die nicht zu den Beförderungsteilnehmern gehören, zu befördern. Ausnahmen hiervon kann der Auftraggeber nach Antrag bewilligen (sh. auch § 7 der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises).
 c. Die Beförderung wird ohne Zwischenfahrt nach Maßgabe der Tourenpläne durchgeführt. Das zukünftige Vertragsunternehmen befördert die unter den Abholadressen angegebenen Schülerinnen und Schüler zu und von den Schulen (Zieladressen). Die Tourenpläne sind Bestandteil des Vertrages. Änderungen bedürfen der Schriftform.
 d. Generell werden nur die Hauptunterrichtszeiten an den Schulen bedient. Dies geht für die Mustertourenplanung aus der Anlage 1 hervor. Der Auftragnehmer prüft anhand der Stundenpläne der Schülerinnen und Schüler die mögliche Tourenplanung und nimmt flexibel Integrationsmöglichkeiten in andere Touren vor. Die tatsächliche Tourenplanung wird dann entlang der jeweils aktuell gültigen Stundenpläne der jeweiligen Schule erstellt.
 e. Pro Fahrtag werden die tatsächlichen Touren erforderlich, welche sich größtenteils mit denen der Mustertour laut Anlage 1 decken.
 f. Nachträgliche Tourenänderungen sind vorbehalten. Änderungen sind mit dem Landkreis Nienburg abzusprechen. Bei möglichen Touränderungen kann die Kostenpauschale angepasst werden auf der Basis der unten im Kostenblatt anzugebenden Einzelpreise für Mehr- und Minder-Kilometer als Besetzt-Kilometerpreise. Hierbei sind vom AN grundsätzlich die Änderungen für Hin- als auch für die Rückfahrten berücksichtigt werden. Die geänderten Tourenplanungen und Nachweise müssen dann auch mit der Rechnung eingereicht werden.

g. Weitere Fahrten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Landkreis Nienburg/Weser. Die Kosten für nicht abgestimmte Fahrten werden nicht übernommen.

2. Der Aufraggeber teilt dem Auftragnehmer die Anschriften der zu befördernden Kinder mit. Auf der Basis dieser Angaben nimmt der Auftragnehmer die Einteilung der zu befördernden Kinder vor (Tourenpläne). Der Auftragnehmer reicht die Tourenpläne, versehen mit den Abfahrtszeiten der einzelnen Kinder spätestens 2 Wochen vor Schulbeginn an den Auftraggeber zurück.
3. Der Auftraggeber prüft bedarfsweise und stichpunktartig die Tourenpläne hinsichtlich der gemeldeten zu befördernden Kinder, der Anzahl der eingesetzten Busse und der Abfahrts- und Ankunftszeiten. Die Anzahl der eingesetzten Busse bestimmt sich nach der Anzahl der Sitzplätze und der zu befördernden Kinder. Die optimale Ausnutzung der Kapazitäten ist Bedingung und wird vom Auftraggeber festgelegt. Abweichungen von den Vorgaben zur wirtschaftlichen Routenführung (kürzeste Wegstrecke unter möglichst voller Ausnutzung der Fahrzeugkapazitäten) sind zu begründen und deren Notwendigkeit nachzuweisen.
4. Werden die Fahr- und Wartezeiten oder die Anzahl der zu Vertragsbeginn angesetzten Schülerzahl erheblich über- bzw. unterschritten, kann die Anzahl der eingesetzten Busse durch den Auftraggeber erhöht oder reduziert werden. Die Anpassung der Tagespauschale und der monatlichen Schlussrechnung erfolgen in beiden Fällen auf Grundlage der vereinbarten Pauschalpreise.
5. Der Zeitpunkt der An- und Abfahrt ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Abweichende Zeiten, z. B. an Tagen der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse sowie zu Ferienbeginn werden dem Auftragnehmer von der Schulleitung bzw. dem Landkreis Nienburg/Weser jeweils mitgeteilt.
6. Der Landkreis Nienburg benötigt als Leistung im ausgeschriebenen Rahmenvertrag fallweise Fahrdienstleistungen als Praktikumsfahrten für Schülerinnen und Schüler. Bieterunternehmen erklären sich mit der Angebotsabgabe damit einverstanden, im Bedarfsfall als weitere Leistung im Rahmenvertrag solche fallweisen und temporär begrenzten Fahrten in bestehende Touren einzubinden oder entsprechend gesondert anzubieten.

2.2.3. Leistungsstörungen

1. Treten unvorhersehbare Umstände ein, die den Auftragnehmer vorübergehend daran hindern, der vereinbarten Leistungspflicht nachzukommen, hat er unverzüglich für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Sollten dadurch Mehrkosten entstehen, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.
2. Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, rechtzeitig für Ersatz zu sorgen, so ist der Auftraggeber ermächtigt, ein anderes Unternehmen mit dem Transport zu beauftragen. Die Kosten gehen zu

Lasten des Auftragnehmers. Es ist innerhalb von 30 Minuten ein Ersatzfahrzeug zu stellen; im Servicekonzept ist darzustellen, wie dies realisiert wird.

3. Ist ein Fahrgast nicht abgemeldet oder ist er nicht spätestens 5 Min. nach dem Tourenplan unter Berücksichtigung vorab mitgeteilter Änderungen oder Verschiebungen des vereinbarten Abholzeitpunkts zur Abfahrt bereit, ist der Auftragnehmer für diesen Fahrgast von der Beförderungspflicht befreit und hat die restliche Tour unverzüglich fortzusetzen, um Verspätungen oder Fahrhöchstzeitüberschreitungen anderer Fahrgäste zu vermeiden. Das gleiche gilt, wenn ein Fahrgast sich einer den Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Beförderung nachhaltig verweigert. Hiervon sind der Auftragnehmer und durch diesen der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Jede im Einzelfall voraussehbare oder bereits eingetretene Verschiebung oder Veränderung bei den tatsächlichen Ein- und Ausstiegszeiten um mehr als 15 Minuten, ist den benannten Ansprechpartnern der Fahrgäste so früh wie möglich anzukündigen bzw. mitzuteilen, um entsprechende Dispositionen zu ermöglichen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das Fahrpersonal während der Dauer der Beförderung telefonisch erreichbar ist. Die gesetzlichen Vorschriften hierzu sind zu beachten. Alle während der Fahrt aufgetretenen besonderen Vorkommnisse, insbesondere gesundheitlicher oder emotionaler Art bei den Beförderungsteilnehmern (z.B. Anfälle, Verletzungen, Auseinandersetzungen etc.) sind vom jeweiligen Fahrpersonal des Auftragnehmers sofort, spätestens unverzüglich nach Ende der Fahrt, dem Auftragsnehmer mitzuteilen, der den Auftraggeber jederzeit berichtsfähig ist.

2.2.4. Sicherheitsvorkehrungen|Fahrzeugausstattung

1. Für die Fahrzeugausstattung gelten generell die Bestimmungen der Anlage 4.
2. Während der Vertragsdauer hat der Auftragnehmer für eine ausreichende Versicherung zu sorgen, seine Haftung gegenüber dem Auftraggeber wird jedoch von einer unzureichenden Versicherung nicht berührt. Dem Auftraggeber ist grundsätzlich mit Angebotsabgabe, spätestens 2 Wochen vor der Beförderungsaufnahme, der Versicherungsschein unter Angabe der Versicherungshöhe (getrennt für Personen- und Sachschäden) nachzuweisen.
3. Im Hinblick darauf, dass es sich bei den zu befördernden Schülerinnen und Schüler um beeinträchtigte oder sonderpädagogisch zu fördernde Personen handelt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, im besonderen Maße auf die sichere Durchführung der Fahrten zu achten; die Sicherheitsbestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie die hierzu behördlich erlassenen Anordnungen sind strikt einzuhalten.

4. Die eingesetzten Fahrzeuge haben nach Bau, Ausrüstung und Beschaffenheit stets den Sicherheitsbestimmungen der StVO, StVZO und BOKraft zu entsprechen. Insbesondere sind die nach § 29 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII zur StVZO vorgeschriebenen Haupt-, Zwischen- und Bremssonderuntersuchungen durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich bis zum nächsten Einsatz zu beseitigen (§ 31 StVZO und § 23 StVO) und die Prüfbücher unverzüglich nach den Hauptuntersuchungen den zuständigen Behörden vorzulegen (§ 41 Abs. 2 BOKraft).
5. Alle Fahrzeuge sind mit Sitzgurten auszurüsten (Kraftknotenpunkt an drei Stellen). Wenn Art und Grad der Behinderung es notwendig machen, müssen Spezial-Kindersitze und behindertengerechte Gurte vorhanden sein. Die Beschaffung der Gurte - Bauch- und Brustgurt und Spezialsitze gehen zu Lasten der Eltern bzw. der Krankenversicherungen. Eine Gefährdung der Schüler/Innen muss ausgeschlossen sein. Handgepäck (Ranzen o.ä.) ist grundsätzlich im Kofferraum unterzubringen.
6. Die Beförderung ist nur unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben an Kindersitze gestattet. Bei der Beförderung von Schülern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kleiner als 150 cm sind, sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze) bereitzuhalten (§ 21 Abs. 1a StVO). Standardsitze sind vom Beförderungsunternehmen zu stellen und zu zahlen.
7. Es erfolgt keine Festlegung auf ein bestimmtes Fahrzeugfabrikat bzw. einen bestimmten Hersteller.
8. Gemäß des Konzepts zur Bewertung der einzureichenden Mustertouren präferiert der Landkreis möglichst wenige, d.h. in der Regel größere Fahrzeuge als Konzept wirtschaftlichen Fahrzeugeinsatzes. Entsprechend ist in der Vertragslaufzeit Forderungen des Landkreises bei möglichen Tourenanpassungen nachzukommen und es sind jeweils größere Fahrzeuge einzusetzen.
9. Auftragnehmer und Fahrpersonal sind, auch wenn ggf. später einmal Begleitpersonen mitfahren, dafür verantwortlich, dass das zulässige Fassungsvermögen der Fahrzeuge nicht überschritten wird (§ 34 a STVZO).
10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Schülerbeförderung eingesetzten Fahrzeuge auf seine Kosten gemäß § 33 Abs. 4 BOKraft mit den vorgeschriebenen Schildern nach Anlage 5 der BOKraft zu kennzeichnen. Die Wirkung des Schildes darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht beeinträchtigt werden. Bei anderen Fahrten darf das Schild nicht gezeigt werden.
11. Die Bereifung der Fahrzeuge ist den Witterungsbedingungen anzupassen. Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen; die Fahrzeuge sind entsprechend der Witterungssituation, spätestens aber vom 1. November bis mindestens 30. April, auf allen Achsen mit Winterreifen zur umfassenden und vollständigen Sicherstellung der Verkehrsdurchführung in Wintersituationen auszustatten. Als wintertauglich gelten

gemäß § 2 Abs. 3a der StVO bzw. § 36 Abs. 4 der StVZO ausdrücklich nur die Reifen, die mit dem Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) nach der Regelung Nr. 117 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) gekennzeichnet sind. „M+S"-Reifen ohne das Alpine-Symbol entsprechen ausdrücklich nicht dieser Anforderung.

12. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Schülerbeförderung einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Fahrzeuge in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen. Bei besonderen Vorkommnissen, die den Verdacht erwecken, dass das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher ist, kann die Auftraggeberin verlangen, dass eine vorgezogene TÜV-Hauptuntersuchung durchgeführt wird.
13. Mängel an Fahrzeugen, die bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BO-Kraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Untersuchungen durch die zuständige Behörde festgestellt werden, sind vom Auftragnehmer unverzüglich beseitigen zu lassen.
14. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen über eine entsprechende Klimatisierung auch im Fahrgastraum verfügen. Alle Fahrzeuge sind mit einem Sonnenschutz an den Scheiben für den Fahrgastraum ausgestattet.
15. Es sind ausschließlich Fahrzeuge einzusetzen, deren Hecktür mit einer Klapprampe oder mit hydraulischen oder elektrischen Liftsystemen ausgestattet sind.
16. Mängel an Fahrzeugen, die bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BO-Kraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Untersuchungen durch die zuständige Behörde festgestellt werden, sind vom Auftragnehmer unverzüglich beseitigen zu lassen.
17. Alle ab Vertragsbeginn neu zu beschaffenden Fahrzeuge, die im Freistellungsverkehr eingesetzt werden, werden mit einer Rückfahrkamera ausgestattet.
18. Sämtliche Fahrzeuge sind zu jedem Einsatztag ´besenrein` einzusetzen.

2.2.5. Anforderungen an Fahrpersonal

1. Es darf nur Fahrpersonal eingesetzt werden, welches die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) besitzt.
2. Das Fahrpersonal hat die Bestimmungen der §§ 7 - 9 BOKraft strikt einzuhalten, insbesondere
 a. stets langsam und jederzeit haltebereit an die Haltestellen heranzufahren,
 b. das Warnblinklicht einzuschalten, wenn er sich einer Haltestelle nähert
 c. das Warnblinklicht eingeschaltet zu lassen, solange Schulkinder ein- oder aussteigen bzw. ein- oder ausgeladen werden (§ 16 (2) StVZO)
 d. erst abzufahren, wenn die Türen geschlossen sind, die Schülerinnen und Schüler ihre Plätze eingenommen haben und gesichert sind und eine Gefährdung von Schulkindern an der Haltestelle ausgeschlossen ist

e. die Türen auch in den Sommermonaten während der Fahrt geschlossen zu halten
f. sich stets rücksichtsvoll gegenüber den Schulkindern zu verhalten

3. Die eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer müssen seit mindestens 5 Jahren im Besitz einer für das genutzte Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein.
4. Das Fahrpersonal muss einen Erste-Hilfe-Kurs absolvieren sowie ein positives erweitertes Führungszeugnis OE gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Der Auftragnehmer hat mit Beförderungsaufnahme dem Auftraggeber hierüber entsprechende Nachweise vorzulegen (vgl. auch Eignung).
5. Es dürfen keine Personen als Fahrpersonal eingesetzt werden, die aufgrund von Eintragungen wegen jugendschutzrelevanten Verurteilungen als solche ungeeignet sind. In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit dem Auftraggeber herbeizuführen. Bei anderen Eintragungen ist in Absprache mit dem Auftraggeber zu entscheiden, ob eine Beschäftigung erfolgen kann.
6. Die Fahrerinnen und Fahrer sind nicht berechtigt Kinder aus dem Bus zu verweisen. Kinder, die die Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebs oder anderer Kinder gefährden, sind unverzüglich der Schulleitung und dem Auftraggeber zu melden; die sonstigen Rechte des Betriebspersonals gemäß §§ 8 Abs. 3, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 4 BOKraft bleiben unberührt. Probleme mit Schülerinnen und Schüler in den Bussen sind von der Fahrdienstleitung des Dienstleistungsunternehmens der jeweiligen Schule sowie dem Auftraggeber zu melden.
7. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das jeweilige Fahrpersonal gesundheitlich in der Lage ist, seinen Fahrdienst auszuführen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Fahrpersonal, solange es selbst oder Angehörige der häuslichen Gemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden, die Fahrtätigkeit nicht ausüben dürfen. Insbesondere hat der Unternehmer die Regelungen des § 9 BOKraft einzuhalten.
8. Die speziellen Bedürfnisse der zu befördernde Kinder und Schüler verlangen gute deutsche Sprachkenntnisse bei dem Fahrpersonal; es wird mindestens der Standard B3 gefordert.
9. Der Landkreis Nienburg/Weser behält sich vor, einzelne Fahrerinnen und Fahrer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Beförderung der Kinder abzulehnen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - die Nichterfüllung der in dieser Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen
 - grobe oder wiederholte Pflichtverstöße gegen vertragliche und/oder gesetzliche Vorgaben
 - ungebührliches Verhalten gegenüber Schülern, Eltern oder Lehrpersonal
 - Häufung von berechtigten Beschwerden die Fahrerin/den Fahrer betreffend
10. Zur Sicherheit der Kinder müssen alle eingesetzten Fahrzeuge über Handy verfügen, damit bei

einem Unfall oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen Hilfe gerufen werden kann. Bei Verspätungen über 20 Minuten ist die Schulleitung telefonisch zu informieren.

11. Bei den zu befördernden Schülerinnen und Schülern handelt es sich bei einigen Leistungslosen um Kinder, die der Förderung mit einem jeweiligen Schwerpunkt bedürfen. Die Fahrzeuge sind mit Fahrern zu besetzen, die sich auf die besonderen Belange sonderpädagogisch zu betreuender Kinder einstellen können.
12. Die speziellen Bedürfnisse der zu befördernde Kinder und Schüler verlangen gute deutsche Sprachkenntnisse bei Fahrern und Begleitpersonen; es wird mindestens der Standard B3 gefordert.
13. Als Fahrpersonal werden keine Personen eingesetzt, die ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) absolvieren.
14. Es ist sozial erfahrenes Fahrpersonal einzusetzen.
15. Dauerhafter Wechsel des Fahrpersonals ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
16. Änderungen der Touren oder ein Wechsel/Änderung der beförderten Kinder sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

2.2.6. Haftung

1. Für die beim Betrieb des Fahrzeuges eintretenden Schäden (Personen- und Sachschäden) haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend diesen Bestimmungen für einen höchstmöglichen Versicherungsschutz zu sorgen.
2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach § 39 Versicherungsgesetz (VVG) gestellt oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder beendet wird.

2.2.7. Erfüllungsort

Der jeweilige Erfüllungsort ergibt sich aus den Losbeschreibungen.

3. Angebots, Vergabe- und Vertragsbedingungen

3.1. Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen

Bieteranfragen zu den Vergabeunterlagen oder zum Vergabeverfahren sind ausschließlich in deutscher Sprache über die Bieterkommunikation des Vergabeportals www.dtvp.de zu stellen.

Fragen, die der oben genannten Stelle nicht bis zum **18.12.2026, 14.00 Uhr** vorliegen, können nicht beantwortet werden. Es wird zuvor eine weitere Fristen angeboten für mögliche Bieterfragen: **09.12.2026 14.00 Uhr.** Die Antworten auf Bieterfragen werden allen Bieterunternehmen jeweils am Tag nach der benannten Frist über www.dtvp.de bereitgestellt. **Eine gesonderte Benachrichtigung der Bieterunternehmen hierzu erfolgt nicht.**

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen werden ebenfalls über das Portal des Vergabeportals www.dtvp.de kommuniziert. Eine gesonderte Benachrichtigung der Bieterunternehmen hierzu erfolgt nicht.
Alle Informationen (Fragen, Antworten, Änderungen oder Ergänzungen) die über das des Vergabeportals www.dtvp.de kommuniziert werden, sind für das Vergabeverfahren und die zu erbringenden Leistungen bindend.

Soweit erforderlich wird eine letzte Aktualisierung der Fragen und Antworten bzw. Änderungen und Ergänzungen am **19.12.2026** erfolgen. Es obliegt den Unternehmen, evtl. auftretende Störungen unverzüglich der oben genannten Stelle für Rückfragen zu melden und insbesondere jeweils am Folgetag der Fristen zu möglichen Bewerberrückfragen über das Vergabeportal den jeweils letzten Stand der Verfahrensinformationen zur Kenntnis zu nehmen.
Sofern die Vergabeunterlagen ohne vorherige Registrierung (Anmeldung) heruntergeladen wurden, erhält das Unternehmen keine E-Mailbenachrichtigung. Das Unternehmen ist dann in der Pflicht, sich selbstständig über Änderungen und Antworten auf Bieterfragen auf dem Vergabeportal zu informieren.

Vor diesem Hintergrund wird eine vorherige Registrierung (Anmeldung) auf der Vergabeplattform empfohlen.

3.2. Vollständigkeiten|Unklarheiten

Die Ausschreibungsunterlagen sind kapitelweise mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen. Das Unternehmen hat sich von der Vollständigkeit der ihm überlassenen Unterlagen zu überzeugen. Das Unternehmen hat bei Unvollständigkeit der Vergabeunterlagen unverzüglich die Vergabestelle über das Bietertool der Vergabeplattform www.dtvp.de hierüber zu unterrichten.
Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, so hat das Unternehmen den Auftraggeber vor Abgabe des Angebotes darauf hinzuweisen.

3.3. Angebotsabgabe

Das Erstangebot ist bis zum **05.01.2027, 11:00** Uhr einzureichen.

Die Angebotsabgabe muss **ausschließlich elektronisch** über das Portal www.dtvp.de erfolgen. Über die vorgenannte Vergabeplattform kann das Angebot elektronisch in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches übermittelt werden. Eine digitale Signatur ist für die Angebotsabgabe nicht erforderlich. Bitte beachten Sie bei der Angebotsabgabe die Anweisungen und Hinweise im Angebotsassistenten. Anlagen zu Ihrem Angebot (z.B. die geforderten Eignungsunterlagen) können Sie als „Eigene Anlage“ zu Ihrem elektronischen Angebot im Angebotsassistenten hochladen.

Angebote, die per Fax oder E-Mail oder in Papierform eingehen, werden nicht gewertet.

3.4. Form des Angebotes

Die Angebote sind in allen ihren Bestandteilen in deutscher Sprache zu verfassen. Erforderlichenfalls ist neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen vorzulegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieterunternehmen zu tragen. Das Bieterunternehmen trägt die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

Die in den Verdingungsunterlagen zwingend formulierten („ist“, „muss“, „sind“, „hat zu“ etc.) Leistungs- und Qualitätsstandards sind Mindestanforderungen und für das Bieterunternehmen bindend. Angebote, die diese Vorgaben nicht einhalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.
Für das Angebot sind die vom Landkreis Nienburg/Weser vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.
Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Antragsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.5. Unterschriften

Das Angebot ist elektronisch mindestens in Textform gemäß § 126b BGB einzureichen (Angabe des Klarnamens der/des Einreichenden) unter den Bedingungen der Vergabeplattform www.dtvp.de ; Unterschriften entfallen.

3.6. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit werden folgende Kriterien verwendet.

- der Angebotspreis pro Los mit einer Gewichtung von 70%, davon
 - Besetztkilometerpreis 60%
 - Tagespauschale 40%
- Servicekonzept zu allen angebotenen Losen mit einer Gewichtung von 20 %
- Bewertung der Mustertourenplanung je Los mit einer Gewichtung von 10 %

Erläuterung:

Tagespauschale = ausschließlich Kostenabdeckung für Fahrzeug und Personal für ein Fahrzeug/Tag

Besetztkilometer = die Fahrzeugkilometer, bei denen mindestens ein zu befördernde:r Schüler:in im Fahrzeug befindet

Angaben zu beiden Kostenpositionen sind auskömmlich zu kalkulieren. Es wird auf §60 VgV verwiesen!

Fahrten können aus mehreren Fahrten an einem Tag/Fahrzeug bestehen.

A. Angebotspreis

Die angebotenen Tagespauschalen sowie die Besetztkilometerpreise eingehender Angebote werden pro Los zueinander so gewichtet, dass der jeweils niedrigste Angebotspreis mit 10 Punkten gewertet wird und ein angenommener doppelt so hoher Angebotspreis mit 0 Punkten. Alle dazwischen liegenden Angebotspreise werden linear interpoliert zugeordnet. Der so ermittelte Punktwert pro Angebot und Los für das Wertungskriterium Tagespauschale und Besetztkilometerpreis werden mit den benannten 60 % und 40 % innerhalb der Preisbewertung angesetzt. Die so erreichten Punktwerte pro Los und Angebot werden mit den benannten 70% in der Zuschlagsbewertung angesetzt in Relation zu den weiteren Zuschlagskriterien.

B. Mustertourenplanung

Mit dem Angebot sind losweise für die zu befördernden Schülerinnen und Schüler auf der Basis der zum Zeitpunkt dieser Ausschreibung bekannten Abholadressen sowie den Zieladressen (siehe Anlage 1) Mustertourenpläne ausgearbeitet vorzulegen. Diese Pläne entsprechen prinzipiell den auszuarbeitenden Plänen zum Leistungsbeginn ab dem **01.05.2027** bzw. dem jeweiligen Schuljahresbeginn, sind jedoch nicht mit diesen identisch und dienen ausschließlich der Vergabeentscheidung. Die Ausarbeitung wie die Angebotserstellung werden nicht vergütet. Die Konzeptbewertung der Mustertourenpläne erfolgt anhand des Kriterium Beförderungszeit:

- Beförderungszeit (vom 1. Kind bis zur Ankunft an der Schule; max. die in den Losbeschreibungen angegebenen Zeiten nicht überschritten). Es sind jeweils auch die Ein- und Ausstiegszeiten von 2 Minuten inkl. zu planen. Die Zeiten werden geprüft hinsichtlich Wegen und Machbarkeit anhand von www.google.de/maps .

Bei den Zeiten erfolgt die Bewertung des jeweiligen Mustertourenplanes folgendermaßen:

maximale Beförderungszeit punktgenau erfüllt:	1 Punkte
maximale Beförderungszeit um kürzer als 10 – 24 % erfüllt:	5 Punkte
maximale Beförderungszeit um kürzer als 25 % und mehr erfüllt:	7 Punkte

Die Wertungssummen der Mustertourenpläne losweise pro Bieterunternehmen werden addiert. Es wird losweise über die planerisch eingesetzten Busmengen aller vorliegenden Angebote ein Durchschnitt gebildet. Die erreichte Wertungssumme der Mustertourenplanungen pro Angebot wird auf diesen Durchschnittswert bezogen. Dadurch wird berücksichtigt, dass eine hohe Menge an eingesetzten Bussen zur Erzielung sehr guter Wertungen nicht per se dieses Zuschlagskriterium dominiert.
Die höchste Wertungssumme im Angebotsvergleich wird mit 10 Punkten bewertet; eine – ggf. theoretische – halb so hohe Wertungssumme wird mit 0 Punkten bewertet. Alle weiteren Wertungssummen von Wettbewerbsangeboten werden interpoliert eingeordnet. Der so ermittelte Punktwert pro Angebot und Los für das Wertungskriterium Mustertourenplanung wird mit den benannten 10% Zuschlagsbewertung angesetzt in Relation zu den weiteren Zuschlagskriterien.

C. Servicekonzept

Neben dem Angebotspreis und der technisch-organisatorischen Anforderung effektiver Tourenplanung wird seitens des Landkreises Nienburg/Weser die ausgeschriebene Dienstleistung zusätzlich definiert über die besondere Aufgabenstellung, die sich aus den besonderen Möglichkeiten und Anforderungen

der zu befördernden Schülerinnen und Schüler ergibt. Aus der Perspektive der Eltern ist das Beförderungsunternehmen erste und alltägliche Kontaktstelle zu den Schulen.

Von den Bieterunternehmen wird mit der Angebotsabgabe ein schriftliches Servicekonzept gefordert, das die angebotene Lösung des Unternehmens zu den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses gem. Kapitel darstellt. Die Anforderungsbereiche sind in Anlage 5 - Übersicht Servicekonzept aufgeführt.

Die schriftlichen Darstellungen – mindestens als Stichworte in der Anlage 5 - zu den Positionen der angegebenen Kapitel 2.2.1. – 2.2.5. werden mit 1, 5 oder 7 Punkten bewertet. Die Summe der Punktwertungen pro Bieterunternehmen wird gegenüber dem Angebotspreis und der Bewertung der Mustertourenpläne mit 20% gewichtet.

Die Excelübersicht Anlage 5 ist in der Spalte B von den Unternehmen auszufüllen und mit dem Angebot abzugeben. Ein Verweis auf andere Dokumente ist nicht zulässig.

Losbegrenzung

Wie oben ausgeführt, erfolgt die Vergabe auf eine einer Maximalanzahl von acht Losen pro Bieterunternehmen (Zuschlagslimitierung gem. § 30 Abs. 2 VgV). Hierfür wird der losweise über die drei Zuschlagskriterien erreichte Punktwert der Bieterunternehmen im Wettbewerb eingesetzt. Es werden bei einer Angebotsabgabe zu mehr als 8 Losen die vom Bieterunternehmen erreichten höchsten Punktwerte über alle Losen verwendet zur mathematischen Entscheidung darüber, welche der 8 Lose, wo jeweils die höchste Punktzahl über die drei Zuschlagkriterien erreicht wurde, das Ranking und damit die Bezuschlagung der Lose bestimmen. Bei den weiteren Losen über die 8 Lose hinaus, wo das Bieterunternehmen die höchste Punktzahl über die Zuschlagskriterien erreicht hat, fallen an das nächste bestbewertete Wettbewerbsangebot. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Bieterunternehmen entscheidet das Los. Sofern über diese mathematische Regelung die Situation entsteht, dass dadurch zu einem oder mehreren Losen ggf. kein Angebot vorliegt, wird die erreichte Punktzahl des Bieterunternehmens zur Limitierung auf das nächste Los angewandt.

3.7. Angebotsaufklärung

Bei Bedarf wird mit den Bieterunternehmen gemäß § 56 Abs. 2 VgV vor Zuschlagserteilung ein schriftliches Aufklärungsverfahren durchgeführt. Das eventuelle Aufklärungsverfahren mit den Unternehmen hat den Zweck, eventuelle Zweifel über die Angebote zu beheben.

Die Angebotsaufklärung dient dem Auftraggeber zur Verifizierung der angegebenen Leistungsdaten. Verweigert ein Bieterunternehmen die geforderten Aufklärungen und Angaben, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben.

3.8. Bestimmungen über nicht berücksichtigte Anträge

Es erfolgt gemäß § 62 VgV eine Unterrichtung der Bieterunternehmen.

3.9. Aufhebung der Ausschreibung

Eine etwaige Aufhebung der Ausschreibung gem. § 63 VgV (ganz oder in Teilen) wird den Bieterunternehmen schriftlich mitgeteilt.

3.10. Datenschutzklausel

Die von den Bieterunternehmen erbetenen personenbezogenen Angaben werden **nur** im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Eine anderweitige Weitergabe an unbeteiligte Dritte findet nicht statt. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes

3.11. Verschwiegenheit

Das Bieterunternehmen hat – auch nach Beendigung der Phase des Verfahrens – über die ihm im Zusammenhang mit der Ausschreibung bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
Es hat außerdem Unterlagen und Informationen nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden sowie die Datenschutzbestimmungen des Bundes (BDSG) zu beachten. Insbesondere hat das spätere Vertragsunternehmen ihm zur Kenntnis kommende personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, d.h. Dritten nicht zugänglich zu machen.

3.12. Vergütung

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Die Angebote gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Landkreises Nienburg/Weser über.

3.13. Preisangaben und Nebenangebote

1. Die von dem Bieterunternehmen anzubietenden Entgelte sind in die Kostenblätter dieses Dokumentes sowie in www.dtvp.de einzugeben. Hierbei handelt es sich gemäß VgV und der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr244), zuletzt geändert durch Art. 70 G v. 8.12.2010 I 1864 um Festpreise.

2. Preisgleitklauseln finden automatisiert keine Anwendung mit zwei Ausnahmen:

Die Vertragsparteien erhalten das Recht, während der Vertragslaufzeit für Veränderungen der Personal- und Energiekosten des Auftragnehmers im Verhältnis zum Basisjahr eine Anpassung der vom Auftragnehmer für die Soll-Leistung kalkulierten Betriebskosten für die Folgezeit zu verlangen. Der Anpassung erfolgt auf Grundlage der genannten Prozente im Kostenblatt.

Dabei werden die Kostenänderungen wie folgt festgestellt:

A. Personalkosten

Für die Personalkosten erfolgt die Preisanpassung anhand dem Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet, Jahre, Wirtschaftszweige (Code 62221-0003), Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-493 – Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr und wird nach folgenden Auswahlkriterien auf der Seite des Statistischen Bundesamtes (Destatis) ermittelt:

1. https://www-genesis.destatis.de/genesis/online
2. 62221-0003 - Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Jahre, Wirtschaftszweige
3. Auswahl: Früheres Bundesgebiet
4. VST 065 – Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl. auswählen
5. WZ08C7 Position auswählen:
 WZ08-493 – Sonst. Personenbeförderung im Landverkehr auswählen
6. Zeitraum auswählen
7. Werteabruf starten

B. Kraftstoffkosten & Stromverbräuche

Für die Kraftstoffe und Stromverbräuche erfolgt die Preisanpassung anhand dem Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Diesel, GP09-1920260052 Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher und wird nach folgenden Auswahlkriterien auf der Seite des Statistischen Bundesamtes (Destatis) ermittelt.

1. https://www-genesis.destatis.de/genesis/online
2. 61241-0003 - Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen)
3. Auswahl bei GP09M2: GP2009 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte
4. Auswahl: Diesel

5. Kriterium: Inhalt
6. Auswahl: GP09-1920260052 – Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher
7. Zeitraum auswählen
8. Werteabruf starten

Sollte sich die Bezeichnung und der Aufbau der Indexwerte durch das Statistische Bundesamt erneut ändern, tritt die/der für diesen Index nachfolgende Bezeichnung/Aufbau und damit verbundene Auswahlkriterien anstelle der vorstehenden.

Für die eben dargestellten Positionen gilt: Die Anpassung der Kostenbestandteile erfolgt jährlich. Gültiges Ausgangsjahr für jegliche Änderungsverlangen ist das Jahr 2026.
Die Anpassung erfolgt rückwirkend zum Beginn des Jahres der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich und unter Vorlage der zur Anpassung erforderlichen Nachweise zu stellen.
Preisanpassungen können als Mehrung und Minderung erfolgen.

Eine unterjährige Anpassung der oben genannten Kostenbestandteile kann auf Antrag erfolgen, soweit die Kostenbestandteile beim Kraftstoff mehr als 40 % und bei den Personalkosten mehr als 15 % vom gültigen Basiswert abweichen.

- Mit den angebotenen Preisen sind alle für die sachgemäße Ausführung der Leistungen erforderlichen Aufwendungen abgegolten.

- Die Abgaben von Nebenangeboten und ihre Bewertung sind in diesem Ausschreibungsverfahren nicht vorgesehen.

- Für die am Schluss des Angebotes anzugebende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist der zum Zeitpunkt des Angebotes gültige Steuersatz anzusetzen. Ändert sich der Steuersatz, so gilt für die Abrechnung der Leistung der zum Zeitpunkt der Ausführung (Abnahme der Leistung oder einer Teilleistung) geltende Steuersatz.

3.14. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme des Angebotes

Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind nicht zulässig und führen zwangsläufig zum Ausschluss vom Vergabeverfahren. Soweit Ergänzungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.

Änderungen des Wettbewerbsunternehmens an seinen Eintragungen - z.B. bei Streichungen, der Nutzung von Blanko Fluid, Korrekturstiften, –bändern oder ähnlichen Mitteln - müssen zweifelsfrei und dokumentenecht vorgenommen werden, d. h. in der Regel mit Datum und Kürzel versehen sein.
Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind nicht zulässig und führen zwangsläufig zum Ausschluss vom Vergabeverfahren. Soweit Ergänzungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.
Änderungen des Wettbewerbsunternehmens an seinen Eintragungen - z.B. bei Streichungen, der Nutzung von Blanko Fluid, Korrekturstiften, –bändern oder ähnlichen Mitteln - müssen zweifelsfrei und dokumentenecht vorgenommen werden, d. h. in der Regel mit Datum und Kürzel versehen sein.
Bis zum Ablauf der oben genannten Angebotsfrist können die bereits eingereichten Angebote schriftlich zurückgezogen werden. Sofern bei bereits eingereichten Angebote Berichtigungen und/oder Ergänzungen erfolgen müssen, kann dies bis zum Ablauf der o. g. Angebotsfrist erfolgen. Die Berichtigung(en) und/oder Ergänzung(en) müssen **digital** über die Vergabeplattform erfolgen.

3.15. Ausschreibungsfremde Bedingungen

Beiliegende AGBs des Wettbewerbsunternehmens und/oder der Hinweis des Unternehmens auf die Gültigkeit seiner AGBs stellen eine Änderung der Vergabeunterlagen dar und führen zwingend zum Ausschluss. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass inhaltliche Änderungen an den Vergabeunterlagen durch die Wettbewerbsunternehmen ebenfalls zum Ausschluss führen.

3.16. Copyright und Schutzrechte

Die vorliegende Leistungsbeschreibung ist urheberrechtlich geschützt und darf nur zur Angebotserstellung verwendet werden. Eine Weitergabe und/oder Vervielfältigung ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Landkreises Nienburg/Weser nicht gestattet.
Das Bieterunternehmen hat im Rahmen der Angebotsabgabe anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von ihm oder einem anderen beantragt sind. Es hat weiterhin anzugeben, ob es erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten.

3.17. Vertragsbestandteile|einzureichende Angebotsunterlagen

Siehe hierzu auch die beigefügten Formblätter VHB 631ff.
Die ausschreibende Stelle verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – Teil 4 bzw. die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRModVO), Artikel 1 Vergabeverordnung

(VgV) vom 12.04.2016. Die Vergabe erfolgt im Wege des offenen Verfahrens nach § 15VgV. Ergänzend zu den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Im Falle eines Zuschlags werden folgende Bestimmungen Vertragsbestandteil:

1. Die Bedingungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe
2. Die allgemeinen Anforderungsbeschreibungen dieser Ausschreibungsunterlagen
3. Die Leistungsbeschreibung (Kap. 2 dieses Dokumentes)
4. Das letztgültige Angebot des Auftragnehmers inkl. Servicekonzept
5. Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003 (BAnz. Nr. 178a)

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in dieser Reihenfolge. Unter folgender Internet-Adresse können die gesetzlichen Grundlagen der VgV nachgelesen werden:
http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191324.html
Gerichtsstand ist Nienburg/Weser.

Es sind folgende Unterlagen abzugeben:

- Das Angebotsschreiben als Formblatt VHB 633 (Bei Angebotsabgabe zu mehr als 5 Losen ins das Angebotsformblatt entsprechend mehrfach abzugeben).
- Das vollständig bearbeitete Preisblatt Anlage 3 losweise
- Die vollständig bearbeitete Datei Servicekonzept Anlage 5
- Mustertourenplanung zu allen Losen **inkl. Angabe zu den eingesetzten Fahrzeugen**
- Formlose, unterzeichnete Eigenerklärung, dass Pos. 163 der Anlage 4 als Vertragsbestandteil anerkannt und erfüllt wird.

3.18. Weitere besondere Vertragsbedingungen

- Die Ausführung der Leistung muss den zur Zeit der Lieferung geltenden Unfallverhütungsvorschriften der BG, den tangierenden Bestimmungen der "Europäischen Gemeinschaft" und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- Dem Angebot sind Prospekte und technische Beschreibungen der vorgesehenen Fahrzeuge beizufügen.

3.19. Sicherheitsleistungen

- Es werden keine Sicherheitsleistungen vertraglich vorgesehen
- Vorauszahlungen sind nicht zulässig.

3.20. Rechnung und Zahlung

Die Rechnungen für alle Lose sind zusammen mit dem Leistungsnachweis unter Angabe der Auftragsnummer elektronisch bis jeweils zum 10. des Folgemonats beim Landkreis Nienburg/Weser einzureichen. Die Berechnung erfolgt mit 2 Stellen nach dem Komma. Eine Rechnungstellung erfolgt ausnahmslos immer über einen vollständigen Monat.

3.21. Leistungsnachweis

1. Der Auftragnehmer reicht nach Ablauf eines jeden Kalendermonats dem Auftraggeber eine Auflistung über die erbrachten Leistungen (Anzahl der Beförderungstage, der beförderten Kinder und der eingesetzten Busse) ein.
2. Die Zahlungen des vereinbarten Beförderungsentgeltes können eingestellt werden, wenn der Auftragnehmer den Leistungsnachweis trotz Aufforderung nicht bis zum 15. des Folgemonats erbringt.

3.22. Beförderungsentgelt

1. Es obliegt der Kalkulation des Bieterunternehmens, die Tagespauschale sowie den Besetzt-Kilometerpreis in einem frei zu wählenden Verhältnis anzubieten. In der Summe beider Preiskategorien sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für den Bus, Kraftstoff, Wartung, Unterhaltung, Steuer, Versicherung, Gebühren, Fahrpersonal, Begleitperson Fahrdienstleitung etc. enthalten.
 Die Höhe der monatlichen Raten errechnet sich aus der Tagespauschale multipliziert mit der Anzahl der Beförderungstage plus tatsächlich gefahrener Besetzt-Kilometer.

2. Für jeden Beförderungstag, an dem keine Beförderungsleistung erbracht wird, hat der Auftragnehmer nur den Anspruch auf Vergütung der Tagespauschale; wird eine reduzierte Beförderungsleistung erbracht, können die Tagespauschale plus der dann reduziert gefahrenen Besetz-Kilometer in Rechnung gestellt werden.

3. Fallen Fahrtage oder Fahrten wegen höherer Gewalt (Glatteis, Unwetter etc.) aus, werden 50 % der vereinbarten Tagespauschale pro Tour gezahlt.

4. Eine Änderung der Zahl der zu befördernden Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Fassungsvermögens der vertraglich eingesetzten Fahrzeuge führt nicht zu einer Änderung der Tagesvergütung. Überschreitet die Anzahl der Fahrgäste (gemeldet durch die Auftraggeberin) die Anzahl der Fahrplätze, wird eine neue Tourenplanung ausgelöst, die von dem Landkreis Nienburg/Weser freizugeben ist. Der dadurch notwendige Einsatz eines weiteren Fahrzeuges versteht sich als weitere Liefercharge im Rahmenvertrag zu gleichen Konditionen des jeweiligen Loses.

3.23. Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird zum 01.04.2027 geschlossen; die Leistungen sind ab dem 01.05.2027 für alle 23 Lose zu erbringen. Die vertragliche Betriebsphase läuft gemäß Vertrag bis zum 30.04.2031.
2. Änderungen, Ergänzungen und Kündigung des Vertrages, Nebenabreden sowie alle die Durchführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – Teil 4 bzw. die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRModVO), Artikel 1 Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016

3.24. Erfüllungsort

Der jeweilige Erfüllungsort ergibt sich aus den Losen.

3.25. Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen vertraglich jedoch wirksam.
2. Die (späteren) Tourenpläne, die Leistungsbeschreibung inkl. sämtlicher Anlagen, v.a. die Anlage 1 inkl. entsprechender Nachweise und Erklärungen (u.a. inkl. Mindestlohnerklärung) und die Anlage 4 (BOKraft) sowie die „Besonderen Vertragsbedingungen und Vorbemerkungen“ werden Bestandteil des abzuschließenden Beförderungsvertrages.
3. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.
4. Gerät der Auftragnehmer in Konkurs oder beantragt er ein Vergleichsverfahren, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5. Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstehen, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind vom Auftragnehmer spätestens binnen zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

4. Eignung

Per abgeschlossenem EU-Teilnahmewettbewerb erledigt.

5. Anlagen

- Anlage 2 - **Projektplan Bieterversion**
- Anlage 3 - **Preisblatt**
- Anlage 4 - **Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 59. Jahr gang, Heft 15**
- Anlage 5 - **Servicekonzept**
- Anlage 6 - **Muster Rahmenvertrag**
- Anlage 7 - **Notfallkarte**
- Anlage 8 - **Schülerlisten**